



Informationen zum Hinweisgebersystem für alle Beschäftigten inklusive der dem Beschäftigungsgeber überlassenen Leiharbeitnehmer

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass seit dem 2. Juli 2023 das Hinweisgeberschutzgesetz gilt. Es schützt Personen, die beruflich Verstöße melden. Bitte nutzen Sie unsere interne Meldestelle, um solche Fälle zu berichten. Ihre Hinweise helfen uns, Probleme zu lösen. Keine Sorge, Sie werden für Ihre Meldungen nicht benachteiligt. Alternativ können Verstöße auch extern gemeldet werden. Wir bevorzugen jedoch interne Meldungen, wenn möglich. Unser internes Portal steht Ihnen für Meldungen zur Verfügung.

Bitte beachten Sie: Eine vorsätzlich unwahre Meldung kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

Unser internes Meldesystem – whistleapp

Über den nachfolgenden Link awhgbh.whistleapp.eu finden Sie den Zugang zu unserem Hinweisgeberportal. Über dieses Hinweisgeberportal können Sie verdächtige Sachverhalte in einem geschützten Raum melden. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung, anschließend wird die Meldung geprüft. Abschließend erhalten eine Rückmeldung über die Maßnahmen, die wir ergreifen, um mit Ihrer Hilfe den Missstand abzustellen.

Zugang finden Sie weiterhin über die Website awhas.de. Geben Sie in der Suchleiste „Hinweisgeberportal“ ein und bestätigen Sie die Suchfunktion durch Anklicken des Feldes „Suchen“. Anschließend bestätigen Sie das Feld „Suchen“ nochmals. Danach klicken Sie das Wort „Hinweisgeberportal“ an. Es öffnet sich eine neue Seite. Hier wählen Sie die GmbH aus, da Sie bei dem Arbeitgeber „Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Haßberge mbH“ beschäftigt sind. Es öffnet sich ein Feld: Dort können nochmals Informationen zum Hinweisgebersystem eingesehen werden, daneben kann das „Portal für Meldungen“ geöffnet werden.

Ebenfalls steht Ihnen ein **Meldetelefon unter der Rufnummer 0931-780877 99** zur Verfügung. Hier können Sie ebenfalls mündlich Meldungen abgeben.

Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Melden Sie Verdachtsfälle oder Wissen über Verstöße in unserem Unternehmen oder bei Geschäftspartnern (wie Kunden und Lieferanten) an unsere interne Meldestelle. Dazu zählen Verstöße, die begangen wurden oder wahrscheinlich begangen werden, sowie Versuche, diese zu verbergen. Verstöße können durch Handlungen oder Unterlassungen entstehen, die rechtswidrig oder missbräuchlich sind. Beachten Sie, dass Meldungen über privates Fehlverhalten nicht unter das Hinweisgeberschutzgesetz fallen. Der Geltungsbereich des Gesetzes ist in § 2 HinSchG beschrieben und beinhaltet verschiedene Arten von Verstößen. Er umfasst unter anderem die Meldung von Informationen zu den nachfolgenden Verstößen:

- Verstöße, die strafbewehrt sind,
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- sonstige Rechtsverstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder sowie bestimmte unmittelbar geltende Rechtsakte der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft, wie z. B. Verbraucherschutz sowie Datenschutz. Vorgaben zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe g), Vorgaben zum Umweltschutz (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe h), zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe j),
- Verstöße gegen bundesrechtlich und einheitlich geltende Regelungen für Auftraggeber zum Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen und zum Rechtsschutz in diesen Verfahren ab Erreichen der jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwerte,
- Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen,
- Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in missbräuchlicher Weise einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft,

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Den Gesetzestext des § 2 HinSchG finden Sie am Ende dieser Seite.

Vertraulichkeit

Wir behandeln Ihre Daten und die Daten Betroffener vertraulich, gemäß DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz. Nach § 8 HinSchG schützen wir die Identität von Meldenden und Betroffenen. Daten werden nur intern und in Ausnahmefällen (§ 9 HinSchG) geteilt. Falsche Meldungen werden nicht geschützt. Keine Nachteile bei berechtigten Meldungen – das Hinweisgeberschutzgesetz schützt Sie.

Externe Meldestelle des Bundes

Das Gesetz ermöglicht neben internen auch externe Meldungen. Der Bund hat beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eine externe Meldestelle eingerichtet. Informationen und Meldekanäle finden Sie auf der Webseite des BfJ. Zudem bleiben die Meldesysteme der BaFin und des Bundeskartellamts für ihre Bereiche bestehen. Informieren Sie sich auf deren Webseiten.

www.bafin.de

www.bundeskartellamt.de

Informationen über Verfahren für Meldungen an Stellen der Europäischen Union (EU)

Sie können sich über EU-weite Meldemöglichkeiten informieren, darunter die der Kommission, OLAF, EMSA, EASA, ESMA und EMA. Diese Informationen finden Sie unter den angegebenen Links.

OLAF: https://anti-fraud.ec.europa.eu/index_de

EMSA: <https://www.emsa.europa.eu/de>

EASA: <https://www.easa.europa.eu/en>

ESMA: <https://www.esma.europa.eu/>

EMA: <https://www.ema.europa.eu/en>.

Die dortigen Meldeverfahren bleiben vom HinSchG unberührt, d. h. sie bestehen neben den internen und externen Meldeverfahren nach dem HinSchG unverändert fort.

Weitere Informationen zu externen Meldestellen und Verfahren der EU

Weitere Informationen über externe Meldeverfahren und einschlägige Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union können Sie der Website des BfJ (<https://www.bundesjustizamt.de>) entnehmen.

Gesetzesauszug

Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeber- schutzgesetz - HinSchG)

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Meldung (§ 3 Absatz 4) und die Offenlegung (§ 3 Absatz 5) von Informationen über
1. Verstöße, die strafbewehrt sind,
 2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
 3. sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
 - a) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter Einschluss insbesondere des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) mit Vorgaben zur Produktsicherheit und -konformität,
 - c) mit Vorgaben zur Sicherheit im Straßenverkehr, die das Straßeninfrastruktursicherheitsmanagement, die Sicherheitsanforderungen in Straßentunneln sowie die Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers oder des Personenkraftverkehrsunternehmers (Kraftomnibusunternehmen) betreffen,
 - d) mit Vorgaben zur Gewährleistung der Eisenbahnbetriebssicherheit,
 - e) mit Vorgaben zur Sicherheit im Seeverkehr betreffend Vorschriften der Europäischen Union für die Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen, die Haftung und Versicherung des Beförderers bei der Beförderung von Reisenden auf See, die Zulassung von Schiffsausrüstung, die Seesicherheitsuntersuchung, die Seeleute-Ausbildung, die Registrierung von Personen auf Fahrgastschiffen in der Seeschifffahrt sowie Vorschriften und Verfahrensregeln der Europäischen Union für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen,
 - f) mit Vorgaben zur zivilen Luftverkehrssicherheit im Sinne der Abwehr von Gefahren für die betriebliche und technische Sicherheit und im Sinne der Flugsicherung,
 - g) mit Vorgaben zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, per Eisenbahn und per Binnenschiff,
 - h) mit Vorgaben zum Umweltschutz,
 - i) mit Vorgaben zum Strahlenschutz und zur kerntechnischen Sicherheit,
 - j) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz,
 - k) zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, zur ökologischen Produktion und zur Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen, zum Schutz

geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel einschließlich Wein, aromatisierter Weinerzeugnisse und Spirituosen sowie garantiert traditioneller Spezialitäten, zum Inverkehrbringen und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Tiergesundheit und zum Tierschutz, soweit sie den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren, den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, die Haltung von Wildtieren in Zoos, den Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sowie den Transport von Tieren und die damit zusammenhängenden Vorgänge betreffen,

- l) zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs, Human- und Tierarzneimittel, Medizinprodukte sowie die grenzüberschreitende Patientenversorgung,
- m) zur Herstellung, zur Aufmachung und zum Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen,
- n) zur Regelung der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern sowie zum Schutz von Verbrauchern im Bereich der Zahlungskonten und Finanzdienstleistungen, bei Preisangaben sowie vor unlauteren geschäftlichen Handlungen,
- o) zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Privatsphäre der Endeinrichtungen von Nutzern und von in diesen Endeinrichtungen gespeicherten Informationen, zum Schutz vor unzumutbaren Belästigungen durch Werbung mittels Telefonanrufen, automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post sowie über die Rufnummernanzeige und -unterdrückung und zur Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse,
- p) zum Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) gemäß deren Artikel 2,
- q) zur Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne des § 2 Absatz 2 des BSI-Gesetzes von Anbietern digitaler Dienste im Sinne des § 2 Absatz 12 des BSI-Gesetzes,
- r) zur Regelung der Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften,
- s) zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs,
- t) zur Rechnungslegung einschließlich der Buchführung von Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264 d des Handelsgesetzbuchs sind, von Kreditinstituten im Sinne des § 340 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Instituten im Sinne des § 340 Absatz 5 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und Pensionsfonds im Sinne des § 341 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs,

4. Verstöße gegen bundesrechtlich und einheitlich geltende Regelungen für Auftraggeber zum Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen und zum Rechtsschutz in diesen Verfahren ab Erreichen der jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwerte,
5. Verstöße, die von § 4d Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfasst sind, soweit sich nicht aus § 4 Absatz 1 Satz 1 etwas anderes ergibt,
6. Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen,
7. Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in missbräuchlicher Weise einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft,
8. Verstöße gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstöße gegen die in § 81 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Rechtsvorschriften,
9. Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1),
10. Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

(2) Dieses Gesetz gilt außerdem für die Meldung und Offenlegung von Informationen über

1. Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Artikels 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
2. Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich über Absatz 1 Nummer 8 hinausgehender Vorschriften der Europäischen Union über Wettbewerb und staatliche Beihilfen.

(Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/_2.html)